

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde
Wolken vom 01.02.2022**

Der Ortsgemeinderat Wolken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I
Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen**

1. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 1 wird folgender angefügt:

„Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.“
3. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Im Abs. 1 wird folgender angefügt:

„Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.“
 - b) Im Abs. 2 Nr. 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
 - c) Im Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Campingplatz“ das Wort „Dauerkleingarten“ eingefügt.
 - d) Im Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „höchstzulässige“ durch das Wort „zulässige“ ersetzt.
 - e) Abs. 3 Nr. 3 wird gestrichen. Die übrigen Nummern verschieben sich entsprechend.
 - f) Im Abs. 3 Nr. 6 werden die Worte „§ 6 (1) Satz 2 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt durch die Worte „in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss“.
 - g) Im Abs. 3 Nr. 7 werden die Worte „§ 6 (1) Satz 2 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt durch die Worte „in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss“.

h) Der Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.“

i) Der Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

4. Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.“

5. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück“ ersatzlos gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. Der § 13 erhält folgende neue Fassung:

Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können und zu Erschließungs- oder Ausbaubeiträgen herangezogen oder deren Beiträge abgelöst wurden, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

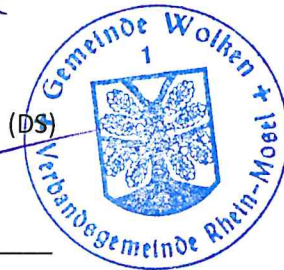

Am grauen Wäldchen (NBG Erweiterung Lange Fuhr)

2040

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt hinsichtlich des Artikels I Nr. 5 rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolken, den 01.02.2022

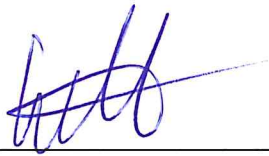


Walter Hain, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Wolken bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wolken, den 01.02.2022



Walter Hain, Ortsbürgermeister